

Satzung der LandesASTenKonferenz Rheinland-Pfalz



Aufgrund von § 107 Abs. 5 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547) haben sich die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes zu einer Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zusammengeschlossen. Die Mitgliederversammlung hat sich am 28.01.2021 die folgende Satzung gegeben, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2026.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen LandesASTenKonferenz Rheinland-Pfalz, dessen Kurzform LAK Rheinland-Pfalz ist.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung der Studierendenschaften,
 2. die Vernetzung mit anderen Landesstudierendenvertretungen sowie
 3. das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik durch Kampagnen, Publikationen, Stellungnahmen und Anhörungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede Studierendenschaft einer Hochschule des Landes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied in der LAK Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Erlöschen des Mitgliedes.

- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird drei Monate nach Zugang wirksam.



§ 6 Organe

Die Organe der LAK des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Sitzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie über die Beitrags- und Finanzordnung,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 3. Wahlen und Abwahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Revisor*innen sowie
 4. weitere Aufgaben, z.B. die Beratung von inhaltlichen Anträgen soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war.
- (4) Bei Anträgen nach Absatz 2, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, muss die Hälfte aller anwesenden Mitglieder Dringlichkeit beschließen, damit diese noch auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden können. Andernfalls können diese erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für sonstige Anträge gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit wird abgerundet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Sitzungsleitung wählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese eine Schriftführung, welche ein Beschlussprotokoll erstellt.
- (7) Auf Antrag von drei Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann online, hybrid und in Präsenz tagen. Bei nicht geheimen Wahlen und Abstimmungen können auch online zugeschaltet Mitglieder abstimmen. Eine Teilnahme an geheimen Wahlen und Abstimmungen ist nur in Präsenz möglich.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder treffen sich während der gemeinsamen Vorlesungszeit möglichst einmal im Monat, in der vorlesungsfreien Zeit gegebenenfalls seltener, um etwa
1. inhaltliche Anträge zu beraten,
 2. den regelmäßigen Austausch von Informationen unter den Mitgliedern zu fördern, sowie
 3. Mitglieder in durch den Verein zu besetzende Gremien, den studentischen Akkreditierungspool, den Länderrat und als Delegierte zu Konferenzen zu entsenden.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung durch den Vorstand. § 7 Abs. 3, sowie Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (3) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn 1/5 aller Mitglieder anwesend ist. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit wird abgerundet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeitsbereiche des Vorstands unterteilen sich wie folgt:
- Vorsitz
 - Finanzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Landes- und Bundeskommunikation
 - Programmatik
- Die Einteilung in Arbeitsbereiche dient zu einer klaren Strukturierung des Vorstands. Die einzelnen Referenten sind dazu angehalten, über ihren Arbeitsbereich hinaus konstruktiv zusammen zu arbeiten.
- (3) Alle Bereiche müssen im neuen Vorstand verteilt werden.
- (4) Kandidierende können sich für ein oder mehrere Arbeitsbereiche aufstellen lassen. Ebenso sind Doppelbesetzungen bei allen Arbeitsbereichen außer dem Arbeitsbereich Finanzen möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen einem Vereinsmitglied angehören. Kandidierende weisen dies gemäß §14 nach.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand und dessen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das Amt endet mit Verlust der Wählbarkeit nach Abs. 2, Erlöschen, Abberufung oder Niederlegung des Amtes. Die Vereinsmitglieder sind hierüber zu informieren.

- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand innerhalb der laufenden Amtsperiode aus, wird innerhalb eines Monats dessen Nachwahl angekündigt und innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Amtsperiode nachgewählt. Endet die reguläre Amtszeit des Vorstandes innerhalb der nächsten drei Monaten muss nicht nachgewählt werden.
- (8) Fällt die Anzahl der Mitglieder im Vorstand unter zwei, finden vorgezogene Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt. Es gelten die Fristen aus Absatz 4 Satz 1.
- (9) Durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder abberufen werden.
- (10) Der Vorstand kann Ausgaben für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bis zu einer bestimmten Höhe selbst tätigen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (11) Durch Beschluss einer Sitzung oder Mitgliederversammlung können Befugnisse des Vorstandes auf einzelne Mitglieder oder Personen übertragen werden, wenn diese dem zustimmen. Entsprechende Befugnisse können ebenfalls durch Beschluss wieder entzogen werden.
- (12) Der*Die Referent*in für Finanzen ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut alleine. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 10 Der Vorsitz

- (1) Die Person im Arbeitsbereich Vorsitz hat dem entsprechend den Vorsitz inne. Die stellvertretenden Vorsitzenden ergeben sich aus den anderen Arbeitsbereichen.
- (2) Mindestens die Hälfte der Vorsitzenden müssen eine FLINTA*-Person sein.
- (3) Falls bei einer Wahl keine FLINTA*-Person für eine Position im Vorsitz kandidiert, so kann durch Zustimmung der FLINTA*-Personen auf der Mitgliederversammlung §10 (2) für diese Wahl ausgesetzt werden.
- (4) Die Vorsitzenden sind in der Außenvertretung an die Beschlüsse der LAK gebunden. Bei mangelnder Beschlusslänge können die Vorsitzenden selbst Beschlüsse zur Außenvertretung fassen. Die Vereinsmitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Innenverhältnis vertreten die Vorsitzenden den Verein und sind für die Geschäftsführung zuständig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen durch das Ausfüllen von Stimmzetteln geheim und nach allgemeinen Wahlgrundsätzen.
- (2) Bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann. Wenn mehrere Personen kandidieren, sind die Personen

gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, bis entsprechend aller Plätze besetzt sind. Die Plätze sind sofern möglich, quotiert zu besetzen.

- (3) Erhalten beim ersten Wahlgang nicht genug Kandidierende diese Stimmmehrheit, oder sind bei gleicher Stimmanzahl mehr Kandidierende gewählt als es Plätze im Vorstand gibt, so ist deren Wahl zu wiederholen. Erhält auch hier niemand die nötige Mehrheit, so erfolgt zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmanzahl eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch die Sitzungsleitung.
- (4) Bei Wahlen, bei denen nicht mehr Kandidaturen als zu besetzende Posten vorliegen, erfolgt eine gemeinsame Wahl aller Kandidierenden. Alle Kandidierenden sind gewählt, sofern sie eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen können.
- (5) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sie haben dies unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch Bevollmächtigung abgegeben werden.
- (6) Satzungsänderungen sind angenommen, wenn sie 2/3 der Stimmen aller Mitglieder bekommen.
- (7) Beschlüsse von besonderer Dringlichkeit, die nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden können im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird der Antrag vom Vorstand oder einem antragstellenden Vereinsmitglied an alle Mitglieder geschickt.-Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Wahlen in Krisenzeiten

In von höheren Instanzen ausgegebenen Krisenzeiten, die Präsenzwahlen verhindern, kann der Vorstand über ein angemessenes alternatives Wahl- und Sitzungsverfahren bestimmen.

§ 13 Vertretung der Mitglieder

- (1) Die die Vereinsmitglieder vertretenden Personen weisen ihre Vertretungsvollmacht gegenüber dem Vorstand durch geeignete Dokumente nach.
- (2) Geeignete Dokumente sind alle Unterlagen, aus denen sich die Vertretungsvollmacht unzweifelhaft ergibt, insbesondere Satzungen, schriftliche oder elektronische Vollmachten und Wahlprotokolle.
- (3) Dem Vorstand benannte Personen gelten als für das Mitglied vertretungsberechtigt, bis die entsprechende Vertretungsvollmacht zurückgezogen wurde oder die entsprechende Person aus dem AStA ausscheidet.
- (4) Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft über die vertretungsberechtigten Personen anderer Mitglieder sowie Einsicht, in die zum Beleg der Vertretungsmacht vorgelegten Unterlagen verlangen.

§ 14 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 15 Beitrag

Von den Mitgliedern werden verpflichtende Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Diese ist Bestandteil der Satzung. Falls ein Mitglied keine Beiträge entrichtet, so hat dieses bei finanzwirksamen Anträgen kein Stimmrecht.

§ 16 Finanzordnung

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 18 Haftung

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 3.300 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein*e besonderer Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein*e besonderer Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (4) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern anteilig nach deren Mitgliederzahl zu.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.05.2026 in Kraft.